



Studienbüro

Unser Zeichen/AZ: SB-6034.28

23. Februar 2023

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
14.2023	1 – 7	SB-6034.28

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 60

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildungsangebot Leadership in der stationären Al-
tenhilfe an der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO WZ-LAH)**

vom 21. Februar 2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 13 Abs. 2, Art. 90 Abs. 1 Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 2 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck und Ziel der Satzung	3
§ 2	Kosten	3
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen	3
§ 4	Zulassungsverfahren, Beginn des Angebotes	3
§ 5	Ausbildungsdauer	4
§ 6	Module, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen	4
§ 7	Prüfungskommission	5
§ 8	Prüfungen, Leistungspunkte, Prüfungsgesamtergebnis	5
§ 9	Abschlusszeugnis, Zertifikat	5
§ 10	Sonstige Bestimmungen	6
§ 11	Inkrafttreten	6

Anlagenverzeichnis

Anlage Übersicht über die Module und Prüfungen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums Leadership in der stationären Altenhilfe an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm	1
---	----------

§ 1

Zweck und Ziel der Satzung

Ziel des weiterbildenden Studiums Leadership in der stationären Altenhilfe ist die Entwicklung von Managementkompetenzen in der Altenhilfe unter Berücksichtigung rechtlicher Grundlagen und den Anforderungen digitaler Veränderungsprozesse sowie die Befähigung der Teilnehmenden zur reflektierten Ausübung von Führungsfunktionen.

§ 2

Kosten

Die für die Teilnahme am Weiterbildungsangebot Leadership in der stationären Altenhilfe anfallenden Gebühren bestimmen sich nach der von der Hochschulleitung beschlossenen Richtlinie zur Erhebung von Gebühren für weiterbildende Studienangebote an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (GebRL WM/WZ) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme des Weiterbildungsangebots Leadership in der stationären Altenhilfe sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss **oder**
2. eine abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit in den Bereichen Pflege und Betreuung, Verwaltung, Hauswirtschaft sowie Technik **und**
3. eine mindestens einjährige Leitungsfunktion in der stationären Altenhilfe.

²Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und die Einschlägigkeit der Berufserfahrung entscheidet die Prüfungskommission. ³Falls die erforderliche einjährige Leitungsfunktion zum Zeitpunkt der Aufnahme des Weiterbildungsangebots noch nicht erfüllt ist, kann die Prüfungskommission im Einzelfall, die Vorlage eines Empfehlungsschreibens von den Bewerberinnen und Bewerbern verlangen, um deren Eignung für das Weiterbildungsangebot beurteilen zu können.

§ 4

Zulassungsverfahren, Beginn des Angebotes

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung des Weiterbildungsangebots wird zeitnah nach der Bewerbung und rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Studienbeginn und Bewerbungszeitraum des Weiterbildungsangebots werden auf den Webseiten der Ohm Professional School der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekannt gegeben. ²Anträge auf Zulassung sind im Onlinebewerbungsportal der Technischen Hochschule Nürnberg zu stellen. ³Nicht fristgerecht gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Die Prüfungskommission kann Ausnahmen zulassen, soweit der ordnungsgemäße Studienbetrieb gewährleistet ist.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung ist ein tabellarischer, chronologisch lückenloser Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdegangs in deutscher Sprache sowie folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
1. Abschlusszeugnis, Abschlussurkunde und ggf. Diploma Supplement über den nach § 3 Satz 1 Nr. 1 als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 2. Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit über die nach § 3 Satz 1 Nr. 2 als Qualifikation nachzuweisende einschlägige Berufspraxis,
 3. Nachweis einer Tätigkeit in einer Leitungsfunktion gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3,
 4. Empfehlungsschreiben gemäß § 3 Satz 3, falls die einjährige Leitungsfunktion bei Aufnahme des Studiums noch nicht erfüllt ist,
 5. ein Nachweis auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am „Test Deutsch als Fremdsprache“ mit überdurchschnittlichem Ergebnis (Test-DaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) ¹Die Zulassung zum Studium des Weiterbildungsangebots gilt in der Regel nur für den auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermin. ²Sie kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers auf spätere Termine übertragen werden. ³Bewerberinnen oder Bewerber, die fehlende Nachweise ihrer Qualifikationsvoraussetzungen nicht rechtzeitig erbracht haben, können frühestens zum Bewerbungstermin des folgenden Studienbeginns erneut die Zulassung beantragen.

§ 5

Ausbildungsdauer

- (1) Das Studium des Weiterbildungsangebots Leadership in der stationären Altenhilfe umfasst zwei Semester und wird berufsbegleitend durchgeführt.
- (2) Bei nicht ausreichender Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für das Weiterbildungsangebot Leadership in der stationären Altenhilfe besteht kein Anspruch auf seine Durchführung.

§ 6

Module, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen

- (1) Die Module, deren Stundenanzahl und die Lehrveranstaltungsart sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) ¹Die Nürnberg School of Health erstellt zur Sicherung des Lehrangebots ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Dieses ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

- (3) ¹Die Ohm Professional School erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Veranstaltungs- und Terminplan. ²Er ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Der Veranstaltungs- und Terminplan soll insbesondere auch Regelungen und Angaben enthalten über die zeitliche Aufteilung sowie die Form und die Organisation der Lehrveranstaltungen.

§ 7

Prüfungskommission

¹Für das Weiterbildungsangebot Leadership in der stationären Altenhilfe ist die Prüfungskommission der Nürnberg School of Health zuständig. ²Sie wird mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Rat der Nürnberg School of Health bestellt werden.

§ 8

Prüfungen, Leistungspunkte, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Prüfungen bilden den ordnungsgemäßen Abschluss des Weiterbildungsangebots.
- (2) Das Weiterbildungsangebot ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Endnoten mindestens die Note „ausreichend“ oder „mit Erfolg“ erzielt wurde.
- (3) Die Prüfungsleistungen sowie das Notengewicht der Endnoten bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen kann die ganze Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) Jede Prüfung kann zweimal innerhalb eines Jahres wiederholt werden, wenn sie mit einer nicht ausreichenden Endnote bewertet wurde.
- (6) ¹Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (Credit Points) vergeben, die aus der Anlage für die jeweilige Spezifikation ersichtlich sind. ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (7) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung bei, wobei die Gewichtung mit den zugeordneten Leistungspunkten erfolgt. ²Abschließend wird der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf die Stelle nach dem Komma abgerundet.

§ 9

Abschlusszeugnis, Zertifikat

- (1) Über das bestandene Weiterbildungsangebot werden ein Zeugnis und ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Im Zeugnis werden den einzelnen Modulnoten in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- (3) Bei Teilnahme an einzelnen Modulen oder Fächern und Prüfungen werden ausschließlich diese Prüfungsleistungen bescheinigt.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

Für das berufsbegleitende Studium des Weiterbildungsangebots Leadership in der stationären Altenhilfe gelten die die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Satzung und der Charakter der berufsbegleitenden Weiterbildungen entgegenstehen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2023 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2023 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Juli 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 21. Februar 2023.

Nürnberg, 21. Februar 2023

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 14, www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 23. Februar 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage
Übersicht über die Module und Prüfungen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums Leadership in der stationären Altenhilfe an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Modulname	Se- mester	Art der LV	SWS	Prüfung (Art und Dauer in Minuten)	LP
1 Interprofessionelles Lernen	1	SU	2	StA	3
2 Rechtsbeziehungen in der Altenhilfe	1	SU	4	schrP in Präsenz oder digital (90)	6
3 Managementgrundlagen	2	SU	4	schrP in Präsenz oder digital (90)	6
4 Leadership/ Führung und Kommunikation	1+2	SU	10	Pf mE/oE 1) 2)	12
5 Digitale Transformation in der Pflege	2	SU	2	StA	3
Summe			22		30

- 1) Anwesenheitspflicht mindestens 80%
- 2) Bestehenserblich und endnotenbildend

mE	Mit Erfolg
oE	Ohne Erfolg
Pf	Portfolioprüfung: Teilnahme am Modul und Sitzungen mit Coaches, Beurteilungen durch diese sowie Bearbeitung von Praxisaufgaben und Erstellung eines Reflexionsberichtes
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht